

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 24.07.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bruchsal -Abwassersatzung (AbwS)-

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bruchsal -Abwassersatzung (AbwS)- in der Fassung vom 30.06.1998, zuletzt geändert am 21.11.2000, veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten -Bruchsaler Rundschau- am 18.07.1998 / 25.07.1998 und 02./03.12.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 8 c), d) und e) erhalten folgende Fassung:

„c) die Mindestgebühr beträgt	25 EUR
d) bei Nichtausführung eines Projekts $\frac{1}{4}$ der Gebühren nach a) und b), jedoch mindestens	25 EUR
e) für die Nachschau (Abnahme) je Nachschau (mit Ausnahme der 1. Schlussabnahme)	25 EUR

2. In § 37 Abs. 4 wird „(§§ 40a und b)“ ersetzt durch „(§§ 41a und b)“.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 07. November 1989

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen und Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) in der Fassung vom 07.11.1989, veröffentlicht in den Bruchsaler Neuesten Nachrichten -Bruchsaler Rundschau- am 21.11.1989, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 2 des Straßengesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 3

Änderung der Satzung der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Bestattungsgebühren

Die Satzung der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Fassung vom 08.03.1988, zuletzt geändert am 15.02.2000, veröffentlicht in den Bruchsaler Neuesten Nachrichten -Bruchsaler Rundschau- am 16.03.1988 / 26.02.2000 / 04.03.2000, wird in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis der Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 15.02.2000 erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis der Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom

- Anlage zur Gebührensatzung vom 8. März 1988,
zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Februar 2000 -

I. Benutzungsgebühren

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | <u>Erdbestattungen</u> | |
| | Bestattung von | |
| 1.1 | Personen ab 10 Jahre | 664 EUR |
| 1.2 | Kindern bis 10 Jahre | 332 EUR |
| 1.3 | Personen ab 10 Jahren in einem Tiefgrab | 869 EUR |
| 1.4 | Kinder bis 10 Jahre in einem Tiefgrab | 403 EUR |
| 1.5 | Tot- und Fehlgeburten, Körperteile | 51 EUR |
| 1.6 | Anmerkungen: | |
| | In diesen Gebühren sind enthalten: | |
| | Ausheben und Schließen des Grabes, | |
| | Bestattungsordner, Verwaltungskosten. | |
| | Nicht enthalten sind: | |
| | Gebühren für Leichenträger sowie | |
| | Abräumen der Grabfläche. | |
| 2. | <u>Beisetzung von Aschen</u> | |
| 2.1 | Beisetzung in einer Aschengrabstätte oder Erdgrabstätte | 306 EUR |
| 2.2 | Beisetzung in einer Urnenkammer (Kolumbarium) ohne Steinmetzarbeiten | 296 EUR |
| 2.3 | Anmerkungen: | |
| | Nr. 1.6 gilt sinngemäß. | |

3.	<u>Besondere Bestattungsleistungen</u>	
3.1.1	Benutzung einer Schauzelle und/oder Kühlzelle	173 EUR
3.1.2	Bei einer Benutzung der Kühlzelle von weniger als 24 Stunden reduziert sich die Gebühr auf	86 EUR
3.2	Benutzung der Aussegnungshalle	332 EUR
	Anmerkung: In dieser Gebühr sind die Kosten für die Ausschmückung der Leichenhalle und die Gestaltung der Bestattungsfeier nicht enthalten.	
3.3	Leichenträger, pro Träger	25 EUR
3.4	Aufbewahrung einer Asche	10 EUR
3.5	Benutzung eines Transportsarges	25 EUR
4.	<u>Umbettung, Ausgrabung, Tieferlegung, Wiederbestattung</u>	
4.1	Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung innerhalb des Friedhofes) von Leichen	
4.1.1	bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren	1.227 EUR
4.1.2	bei einer Liegezeit von mehr als 15 Jahren	1.022 EUR
4.1.3	bei Umbettung eines Kindes unter 10 Jahren ermäßigt sich die Gebühr um	50 %
4.2	Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach anderen Bestattungsplätzen	
4.2.1	bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren	818 EUR
4.2.2	bei einer Liegezeit von mehr als 15 Jahren	766 EUR
4.2.3	bei Ausgrabung eines Kindes unter 10 Jahren ermäßigt sich die Gebühr um	50 %
4.3	Wiederbestattung einer Leiche, die bereits an einem anderen Bestattungsplatz bestattet war	
4.3.1	für Leichen bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren	818 EUR
4.3.2	für Leichenreste bei einer Liegezeit von mehr als 15 Jahren	766 EUR
4.4	Tieferlegung einer Leiche nach der Bestattung	
4.4.1	bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren	1.022 EUR
4.4.2	bei einer Liegezeit von 15 bis 25 Jahren	971 EUR
4.5	Ausgrabung von Aschen aus einer Aschen- oder Erdgrabstätte	
4.5.1	zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	306 EUR
4.5.2	mit Wiederbestattung in einer Aschen- oder Erdgrabstätte innerhalb des Friedhofs	383 EUR
4.5.3	mit Wiederbestattung innerhalb des Friedhofs im Kolumbarium ohne Steinmetzarbeiten	306 EUR
4.6	Herausnehmen von Aschen aus einer Urnenkammer (Kolumbarium) ohne Steinmetzarbeiten	

4.6.1	zur Überführung an einen anderen Bestattungsplatz	204 EUR
4.6.2	mit Wiederbestattung in einer Aschen- oder Erdgrabstätte innerhalb des Friedhofs	306 EUR
4.6.3	mit Wiederbestattung innerhalb des Friedhofs im Kolumbarium	255 EUR
5.	<u>Außergewöhnliche Leistungen</u>	
5.1	Für Leistungen , die das übliche Maß erheblich übersteigen oder vorstehend nicht aufgeführt sind, beträgt die Gebühr je angefangene Stunde Arbeitszeit pro Mitarbeiter	25 EUR
	Außerdem ist Ersatz der zusätzlichen Sachkosten zu verlangen.	
5.2	Soweit Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit ausgeführt werden, erhöhen sich die Gebühren um je angefangene Stunde Arbeitszeit pro Mitarbeiter.	8 EUR
6.	<u>Benutzung von Grabstätten</u>	
6.1	Benutzung von Reihengräbern (für die Dauer der Ruhezeit)	
6.1.1	Erdreihengrab für die Bestattung von Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	409 EUR
6.1.2	Erdreihengrab für die Bestattung von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	138 EUR
6.1.3	Aschenreihengrab	276 EUR
6.1.4	Grab in einem anonymen Grabfeld	291 EUR
6.2	Nutzungsrechte an Wahlgräbern für die Regelnutzungszeit von 25 bzw. 15 Jahren (§ 14 Abs. 3 Friedhofsordnung)	
6.2.1	Erdwahlgrab an Fußweg	920 EUR
6.2.1.1	Erdwahlgrab an Fußweg -Tiefgrab-	1.375 EUR
6.2.2	Erdwahlgrab an Hauptweg	1.020 EUR
6.2.2.1	Erdwahlgrab an Hauptweg -Tiefgrab-	1.525 EUR
6.2.3	Aschenwahlgrab	459 EUR
6.2.4	Urnenkammer in Kolumbarien	1.065 EUR
6.2.5	Bei einem mehrstelligen Wahlgrab erhöht sich die Gebühr jeweils um die Zahl der weiteren Grabstellen.	
6.2.6	Ist die Nutzungsdauer kürzer oder länger als die Regelnutzungsdauer, vermindert oder erhöht sich die Gebühr im gleichen Verhältnis.	
6.2.7	Wird ein Nutzungsrecht im Bestattungs- oder Beisetzungsfall vorzeitig erneut verliehen (§ 14 Abs. 6 Friedhofsordnung),	

sind die Gebühren nach Nr. 6.2.1 bis 6.2.5 anteilig für die hinzukommenden Jahre zu berechnen.

- 6.2.8 Wird auf ein Nutzungsrecht vorzeitig verzichtet (§ 14 Abs. 12 Friedhofsordnung), ist die tatsächlich bezahlte Gebühr anteilig dem Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- 6.2.9.1 Wird eine Grabstätte nach 6.2.1 zu einem Tiefgrab umgewandelt, ist pro Jahr eine zusätzliche Gebühr von 18 EUR aufzuzahlen.
- 6.2.9.2 Wird eine Grabstätte nach 6.2.2 zu einem Tiefgrab umgewandelt, ist pro Jahr eine zusätzliche Gebühr von 20 EUR aufzuzahlen.
- 6.2.10 Angefangene Jahre werden auf volle Jahre aufgerundet.

II. Verwaltungsgebühren

7. Soweit in Nr. 8 und 9 nichts abweichendes bestimmt ist, wird für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern keine Verwaltungsgebühr erhoben.
8. Auswärtigengebühren
- 8.1 Als auswärtige Person gilt, wer zum Todeszeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt der Verleihung oder des Übergangs des Nutzungsrechts nicht in der Stadt Bruchsal wohnhaft war.
- 8.2 Verwaltungsgebühr für die ausnahmsweise Genehmigung zur Bestattung oder Beisetzung einer auswärtigen Person 50 % der Grabstättenbenutzungsgebühr (Nr. 6)
- 8.2.1 Erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einem mehrstelligen Wahlgrab, wird die Gebühr nur aus der Benutzungsgebühr für ein Einfachgrab (ohne Tieferlegung) berechnet.
- 8.2.2 Diese Gebühr entfällt, wenn die auswärtige Person in dem Wahlgrab bestattet oder beigesetzt wird, für das sie oder ihr Ehegatte Nutzungsberechtigte war.
- 8.2.3 Diese Gebühr wird auf Antrag nicht erhoben, wenn die verstorbene auswärtige Person mehr als die Hälfte ihres Lebens in Bruchsal mit Hauptwohnsitz gemeldet und höchstens 10 Jahre vor ihrem Tode auswärts wegen Alter, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit in einem Altersheim, einem Altenwohnheim, einer Heilstätte, einer ähnlichen Einrichtung oder bei Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grade wohnhaft war.
- 8.3 Verwaltungsgebühr für die ausnahmsweise erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab an eine auswärtige Person: 50 % der Wahlgrabnutzungsrechtsgebühr (6.2)

- 8.3.1 Nr. 8.2.3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Zeitpunkts des Todes der Zeitpunkt der Verleihung des Nutzungsrechts tritt.
- 8.3.2 Ist die Nutzungsrechtszeit der Ruhezeit anzupassen, (Nr. 6.2.7) oder wird das Nutzungsrecht der bisherigen nutzungsberechtigten Person wegen Zeitablaufs erneut verliehen, wird kein Auswärtigenzuschlag erhoben.
- 8.4 Geht das Nutzungsrecht nach § 14 Abs. 10 Friedhofsordnung auf eine andere Person über und ist dieser Nachfolger Auswärtiger im Sinne von Nr. 8.1, ist eine Gebühr nach Nr. 8.3 anteilig für die restliche Nutzungszeit zu entrichten.
Diese Gebühr entfällt, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte bereits eine Auswärtigengebühr bezahlt hatte.
Nr. 8.3.1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Zeitpunkts der Verleihung der Zeitpunkt des Übergangs des Nutzungsrechts tritt.
- 8.5 Angefangene Jahre sind auf volle Jahre aufzurunden.
9. Gebühr für das Ausstellen einer Verleihungsurkunde an den Rechtsnachfolger (§ 14 Abs. 7 bis 10 Friedhofsordnung) über das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab für
- | | | |
|-------|---------------------------|--------|
| 9.1.1 | Erdwahlgrab an Fußwegen | 25 EUR |
| 9.1.2 | Erdwahlgrab an Hauptwegen | 40 EUR |
| 9.1.3 | ein Aschenwahlgrab | 25 EUR |
| 9.1.4 | eine Urnenkammer | 25 EUR |
- 9.2 Nr. 6.2.5 gilt entsprechend
- 9.3 Diese Gebühr entfällt, wenn gleichzeitig Benutzungsgebühren für das Nutzungsrecht an diesem Wahlgrab zu zahlen sind.
10. Gebühr bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht:
20 % des Erstattungsbetrags, aufgerundet auf volle Euro, höchstens 50 EUR.
- 10.1 Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verzicht ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt.
11. Genehmigungsverfahren zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder einer sonstigen Grabausstattung 25 EUR

Artikel 4

Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer in der Stadt Bruchsal

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer in der Stadt Bruchsal in der Fassung vom 04.12.1973, veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten -Bruchsaler Rundschau- am 07.12.1973, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 30.05.2000, veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten -Bruchsaler Rundschau- am 08.06.2000 / 28.06.2000, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird um folgenden Satz ergänzt:

Bis 31. Dezember 2001 gelten die angegebenen DM-Beträge. Ab 01. Januar 2002 treten an deren Stelle die Euro-Beträge.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Viehwaage in Büchenau (Wiegegebührensatzung)

Die Wiegegebührensatzung in der Fassung vom 26.09.1995, veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten -Bruchsaler Rundschau- am 21./22.10.1995, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Vieh- und Brückenwaage in Büchenau (Wiegegebührensatzung)“ ist zu streichen: „- und Brücken“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Stadt Bruchsal erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Benutzung der Viehwaage eine Wiegegebühr.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:
„Gebührensschuldner ist derjenige, der den Wiegevorgang der Viehwaage veranlasst. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.“
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt

a) für ein Stück Kleinvieh, einschließlich Kälber	2,50 EUR
b) für ein Stück Großvieh	5,00 EUR
c) pro Doppelzentner Tabak	1,00 EUR“

Artikel 7

Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bruchsal

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bruchsal in der Fassung vom 11.04.1995, zuletzt geändert am 12.12.2000, veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten -Bruchsaler Rundschau- am 15.04.1995 / 22.12.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„der Erwerb und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall 30.000 EUR nicht übersteigt.“
2. § 6 Abs. 1 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:
„die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zur Höhe von 15.000 EUR im Einzelfall;
3. § 6 Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:
„der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, soweit der Miet- und Pachtzins monatlich 2.500 EUR bei Grundstücken und 2.500 EUR in anderen Fällen nicht übersteigt;
4. § 6 Abs. 1 Ziff. 8 erhält folgende Fassung:
„der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 7.500 EUR im Einzelfall;
5. § 6 Abs. 1 Ziff. 9 erhält folgende Fassung:
„die Stundung städtischer Forderungen bis 50.000 EUR auf die Dauer von 6 Monaten, bis 37.500 EUR auf die Dauer von 24 Monaten;
6. § 6 Abs. 1 Ziff. 10 erhält folgende Fassung:
„die Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses 25.000 EUR nicht übersteigt;
7. § 6 Abs. 1 Ziff. 11 erhält folgende Fassung:
„die Genehmigung zur Überschreitung oder Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10 v.H. der Auftragssumme und nicht mehr als 25.000 EUR beträgt (unter Beachtung der Ziffern 2 und 3).“

Artikel 8

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bruchsal

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bruchsal in der Fassung vom 29.03.1994, geändert am 01.07.1997, veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten -Bruchsaler Rundschau- am 23.04.1994 / 23.07.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„**Benutzungsgebühr**

Jahresgebühr

10 EUR ab 18 Jahre

Familiengebühr pro Jahr	15 EUR
Gebührenfrei	Schüler und Studenten bis 27 Jahre, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Sozi- alhilfeempfänger und Arbeitslose auf ent- sprechenden Nachweis

Die Benutzungsgebühr wird jährlich vom Zeitpunkt der Anmeldung an erhoben. Die entrichtete Jahresgebühr berechtigt zur Ausleihe bei allen Ausleihstellen der Stadtbibliothek Bruchsal.“

2. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Versäumnisgebühr für verspätete Rückgabe pro Tag und Medieneinheit 0,20 EUR
Daneben werden Mahngebühren erhoben für 1. Mahnung (nach 2 Wochen) 2,50 EUR
jede weitere Mahnung 5,00 EUR“
3. § 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„Ersatzausweise
Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Erwachsenen 5,00 EUR
bei Kindern 2,00 EUR“
4. § 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Beschädigung oder Entfernung eines EDV-Etikettes wird eine Gebühr erhoben von 1,00 EUR“
5. § 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„die Adressenermittlungsgebühr bei versäumter Mitteilung einer Anschriftsänderung des Benutzers beträgt 1,00 EUR“
6. § 5 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„Kosten für den Badischen Leihverkehr pro Bestellung 1,00 EUR
Kosten für Fernleihbestellung 1,50 EUR“
7. § 5 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„Kosten pro Vorbestellung 0,50 EUR“
8. § 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Bei nicht mehr reparablen, zu sehr verschmutzten oder erfolglos gemahnten Medien sind folgende Beträge zu ersetzen:
a. Für Medien, die im Handel noch allgemein erhältlich sind:
Kosten der Wiederbeschaffung sowie ein Verwaltungskostenanteil von 5,00 EUR (für Folien, Beschriftung etc.).
b. In den anderen Fällen:
Neupreis eines gleichwertigen Mediums und ein Verwaltungskostenanteil von 10,00 EUR.“

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Stadt Bruchsal

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Stadt Bruchsal in der Fassung vom 05.12.1978, veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten -Bruchsaler Rundschau- am 14.12.1978 / 23.12.1978, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte nach § 196 Abs. 3 BauGB sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 Gutachterausschussverordnung werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bruchsal erhoben.“
2. § 3 Nr. 4:
„§ 142 Abs. 3 BBauG“ wird ersetzt durch „§ 194 BauGB“.
3. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000 EUR	3 ‰, mindestens 100 EUR
bis 250.000 EUR	300 EUR
	zuzüglich 2 ‰ aus dem Betrag über 100.000 EUR
bis 500.000 EUR	600 EUR
	zuzüglich 1 ‰ aus dem Betrag über 250.000 EUR
bis 5.000.000 EUR	850 EUR
	zuzüglich 0,5 ‰ aus dem Betrag über 500.000 EUR
über 5.000.000 EUR	3.100 EUR
	zuzüglich 0,1 ‰ aus dem Betrag über 5.000.000 EUR
4. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 50 EUR.“
5. § 4 Nr. 3:
„§ 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschussverordnung“ wird ersetzt durch
„§ 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung“.
6. § 5 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15 EUR bis 500 EUR erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren.“
7. § 8 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 10

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für ingenieur-technische Vermessungsleistungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für ingenieur-technische Vermessungsleistungen in der Fassung vom 23.06.1981, zuletzt geändert am 24.07.1984, veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten -Bruchsaler Rundschau- am 27.06.1981 / 30.07.1984, wird aufgehoben.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ausgenommen hiervon bleibt Artikel 5. Die Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01. Juli 2000 in Kraft.

Für Abgaben, die bereits vor dem 01. Januar 2002 entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt:

Bruchsal, den 24. Juli 2001



Bernd Doll
Oberbürgermeister

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, ~~gegültig~~ ~~ist~~ ~~dennoch~~ ein Jahr nach dieser Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustan-

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.
2. wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bruchsal, den 24. Juli 2001

gez. Bernd Doll
Oberbürgermeister